



Brüssel, den 25. November 2022
(OR. en)

15139/22

LIMITE

EJUSTICE 91
JURINFO 13
JAI 1531
JUSTCIV 158
CODEC 1819
COPEN 404

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0394(COD)**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 14850/21

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** (neue Textpassagen) und [...] (Streichungen) kenntlich gemacht.

Diese Fassung wird dem AStV und dem Rat zur Billigung als allgemeine Ausrichtung übermittelt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben e und f und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 2. Dezember 2020 über die Digitalisierung der Justiz in der EU¹ hat die Kommission die Notwendigkeit erkannt, den Rechtsrahmen für das Unionsrecht zu grenzüberschreitenden Verfahren in Zivil-, Handels- und Strafsachen im Einklang mit dem Grundsatz „standardmäßig digital“ zu modernisieren und dabei alle Garantien zur Vermeidung sozialer Ausgrenzung aufrechtzuerhalten.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union. Ein Instrumentarium für Gelegenheiten, COM(2020) 710 final.

- (2) Natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum Recht zu erleichtern und die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern sind zentrale Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie im dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert.
- (3) Für die Zwecke der Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zum Recht sollten Unionsrechtsakte, die die Kommunikation zwischen zuständigen Behörden, einschließlich Agenturen und Organen der Union, und zwischen zuständigen Behörden und natürlichen bzw. juristischen Personen **in Zivil- und Handelssachen** regeln, um Bedingungen für die Durchführung dieser Kommunikation über digitale Mittel ergänzt werden.
- (4) Diese Verordnung verfolgt das Ziel, die Effizienz und Schnelligkeit von Gerichtsverfahren zu verbessern und den Zugang zum Recht zu vereinfachen, und zwar durch die Digitalisierung der bestehenden Kommunikationskanäle, die für alle an der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligten Behörden zu Kosten- und Zeitersparnissen, der Verringerung des Verwaltungsaufwands und zu einer stärkeren Resilienz in Umständen höherer Gewalt führen sollte. Die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle zwischen zuständigen Behörden sollte zu weniger Verzögerungen in der Bearbeitung von Fällen führen, was natürlichen und juristischen Personen zugutekäme. Dies ist auch ein besonders wichtiger Aspekt im Bereich grenzüberschreitender Strafverfahren vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Kriminalität durch die Union. Das hohe Maß an Sicherheit, das digitale Kommunikationskanäle bieten können, stellt in diesem Zusammenhang einen Fortschritt dar, auch im Hinblick auf den Schutz der Rechte der betroffenen Personen sowie ihrer Privatsphäre und personenbezogenen Daten.
- (5) Daher ist es wichtig, dass geeignete Kanäle entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Justizsysteme auf effiziente Weise digital zusammenarbeiten können. Aus diesem Grund muss auf Unionsebene ein informationstechnologisches Instrument geschaffen werden, das einen schnellen, direkten, interoperablen, zuverlässigen und sicheren grenzüberschreitenden elektronischen Austausch von fallbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht.

- (6) Es gibt Instrumente, die für den digitalen Austausch von fallbezogenen Daten entwickelt wurden, ohne dass dadurch die bestehenden, in den Mitgliedstaaten bereits etablierten IT-Systeme ersetzt oder kostspielige Änderungen an diesen Systemen vorgenommen werden müssen. Das e-CODEX-System (e-Justice Communication via Online Data Exchange) ist das wichtigste derartige Instrument, das bisher entwickelt wurde.
- (7) Die Einrichtung digitaler Kanäle für die grenzüberschreitende Kommunikation sollte direkt zu einem besseren Zugang zum Recht führen, da sie natürliche und juristische Personen befähigt, den Schutz ihrer Rechte einzufordern und ihre Ansprüche zu prüfen, Verfahren einzuleiten und in Verfahren, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Bereich Zivil- und Handelssachen fallen, fallbezogene Daten in digitaler Form mit den Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden auszutauschen.
- (8) Diese Verordnung sollte für die Digitalisierung der [...] Kommunikation in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen gelten, die in den Anwendungsbereich der Unionsrechtsakte zu Zivil-, Handels- und Strafsachen fallen. Diese Rechtsakte sollten in Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt werden. Die [...] Kommunikation zwischen zuständigen Behörden und Agenturen und Organen der Union, z. B. Eurojust **oder der Europäischen Staatsanwaltschaft – sofern diese gemäß den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten zuständig sind** –, sollte ebenfalls unter diese Verordnung fallen [...]. **Sind Insolvenzverwalter nach nationalem Recht für die Entgegennahme von Forderungen zuständig, die von einem ausländischen Gläubiger in einem Insolvenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 angemeldet wurden, so sollten sie als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.**
- (8-a)** [...] Die Entscheidung, ob ein Fall als Sache mit grenzüberschreitenden Bezügen anzusehen ist, **sollte nach den in [...] den Anhängen I und [...] II zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten getroffen werden.** Wird in den in [...] **den Anhängen I und [...] II** zu dieser Verordnung aufgeführten Instrumenten ausdrücklich festgelegt, dass die Kommunikation zwischen zuständigen Behörden durch nationales Recht geregelt werden sollte, sollte diese Verordnung nicht zur Anwendung kommen.
- (8a) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung gelten nicht für die mündliche Kommunikation, wie sie beispielsweise fernmündlich oder persönlich erfolgt.**

- (9) Diese Verordnung sollte weder für die Zustellung von Schriftstücken nach der Verordnung (EG) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates² [...]³ noch für die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ [...]⁵, in denen bereits deren eigene Vorschriften zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit festgelegt sind, gelten. **Allerdings werden bestimmte Änderungen an der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ vorgenommen, um die direkte elektronische Zustellung von Schriftstücken an eine Person, die eine bekannte Zustellanschrift in einem anderen Mitgliedstaat hat, zu verbessern.**

² Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).

³ [...]

⁴ Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1).

⁵ [...]

⁶ **Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).**

- (10) Um eine sichere, schnelle, interoperable, vertrauliche und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke grenzüberschreitender Gerichtsverfahren in Zivil-, Handels- und Strafsachen sicherzustellen, sollten [...] geeignete moderne Kommunikationstechnologien genutzt werden, vorausgesetzt, bestimmte Anforderungen an die Integrität und Originaltreue des empfangenen Schriftstücks und die Identifizierung der Teilnehmer an der Kommunikation sind erfüllt. Aus diesem Grund sollte ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System genutzt werden. Daher ist es notwendig, für den Datenaustausch in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren ein solches IT-System einzurichten. Der dezentrale Charakter dieses IT-Systems würde einen sicheren Datenaustausch [...] zwischen [...] **zuständigen Behörden** ermöglichen, ohne dass eines der Organe der Union am Inhalt dieses Austauschs beteiligt ist.
- (11) Das dezentrale IT-System sollte sich aus den Back-End-Systemen der Mitgliedstaaten und der Agenturen und Organe der Union sowie aus interoperablen Zugangspunkten zusammensetzen, über die die Systeme miteinander vernetzt sind. Die Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems sollten auf e-CODEX basieren.
- (12) Für die Zwecke dieser Verordnung [...] **könnten** die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems eine von der Kommission entwickelte Software (Referenzimplementierungssoftware) nutzen [...]. **Diese Referenzimplementierungssoftware sollte modular aufgebaut sein, d. h. die Software wird getrennt von den e-CODEX-Komponenten, die für den Anschluss an das dezentrale IT-System erforderlich sind, verpackt und geliefert. Mit dieser Struktur sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehende nationale Infrastruktur für die Kommunikation im Justizbereich auch für die grenzüberschreitende Kommunikation weiter zu nutzen oder dafür ausbauen können. In Unterhaltssachen könnten die Mitgliedstaaten auch eine von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht entwickelte Software (iSupport) verwenden.**

(12a) Die Kommission sollte für die Schaffung, Wartung und Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware gemäß den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen verantwortlich sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware gemäß den Datenschutzanforderungen und -grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ [...], der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ **und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹** – insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und unter Berücksichtigung eines hohen Cybersicherheitsniveaus – konzipieren, entwickeln und warten. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, das für den Informationsaustausch im Bereich der grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren geeignet ist. **Um die Interoperabilität mit den nationalen IT-Systemen zu gewährleisten, sollte die Referenzimplementierungssoftware geeignet sein, die in der Verordnung (EU) 2022/850 festgelegten digitalen Verfahrensstandards für die entsprechenden, in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsinstrumente umzusetzen.**

⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ **Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).**

- (13) Um Antragsteller schnell, sicher und effizient unterstützen zu können, sollte die [...] Kommunikation zwischen zuständigen Behörden, wie Gerichten und zentralen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates¹⁰ und der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates¹¹, generell über das dezentrale IT-System erfolgen. [...]
- (14) Es könnte vorkommen, dass die Übermittlung über das dezentrale IT-System aufgrund einer Störung des Systems nicht möglich ist oder dass eine Übermittlung über digitale Mittel aufgrund der Art der zu übermittelnden Beweise praktisch undurchführbar ist, z. B. wenn es sich um Sachbeweise handelt **oder die Notwendigkeit besteht, das Original in Papierform zur Beurteilung seiner Echtheit zu übermitteln, oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, z. B. wenn die Umwandlung umfangreicher Unterlagen in elektronische Form einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die übermittelnde zuständige Behörde mit sich bringen würde.** Wenn das dezentrale IT-System nicht genutzt wird, sollte die Kommunikation mit dem am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt werden. Dieses alternative Mittel sollte unter anderem dazu führen, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und auf sichere Weise durch andere sichere elektronische Mittel oder durch Postdienste durchgeführt wird.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1).

- (15) Zur Wahrung der Flexibilität in der justiziellen Zusammenarbeit bei bestimmten grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren könnten andere Kommunikationsmittel geeigneter sein. Dies [...] **könnte** insbesondere auf die direkte Kommunikation zwischen Gerichten nach der Verordnung (EU) 2019/1111 und der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sowie auf die direkte Kommunikation zwischen zuständigen Behörden nach den [...] **Rahmenbeschlüssen 2005/214/JI¹³, 2006/783/JI¹⁴, 2008/909/JI¹⁵, 2008/947/JI¹⁶, 2009/829/JI¹⁷ des Rates, der Richtlinie 2014/41/EU¹⁸ oder der Verordnung (EU) 2018/1805¹⁹ zutreffen, in denen vorgesehen ist, dass die Kommunikation zwischen zuständigen Behörden auf jede beliebige oder jede geeignete Weise erfolgen kann.** In diesen Fällen können weniger formale Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails genutzt werden. **Dies könnte auch der Fall sein, wenn die zuständigen Behörden eine direkte persönliche Kommunikation benötigen. In Anbetracht dessen, dass zuständige Behörden mit sensiblen Daten umgehen, sollten bei der Auswahl der geeigneten Kommunikationsmittel stets die Aspekte der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Informationsaustauschs berücksichtigt werden.**

¹² Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

¹³ **Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).**

¹⁴ **Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).**

¹⁵ **Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).**

¹⁶ **Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102).**

¹⁷ **Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20).**

¹⁸ **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).**

¹⁹ **Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1).**

- (16) Für die Komponenten des dezentralen IT-Systems, für welche die Union zuständig ist, sollte **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰** die für die Verwaltung der Komponenten des Systems zuständige Stelle über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.
- (17) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zu den zuständigen Behörden **in Zivil- und Handelssachen** zu erleichtern, sollte mit dieser Verordnung ein Zugangspunkt auf Unionsebene (europäischer elektronischer Zugangspunkt) als Teil des dezentralen IT-Systems eingerichtet werden, über den natürliche und juristische Personen [...] **in Fällen**, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Anträge stellen, Ersuchen einreichen, verfahrensrelevante Informationen versenden, [...] empfangen **und speichern** und mit den zuständigen Behörden kommunizieren **oder gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zugestellt bekommen können**. Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte auf dem Europäischen Justizportal eingerichtet werden, das als zentrale Anlaufstelle für Informationen und Dienstleistungen im Bereich Justiz in der Union dient.
- (18) [...]

²⁰ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

- (19) Im Kontext der Kommunikation von natürlichen und juristischen Personen mit zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen **in Zivil- und Handelssachen** sollte die elektronische Kommunikation als Alternative zu den bestehenden Kommunikationsmitteln – **einschließlich nationaler Kommunikationsmittel** – genutzt werden, **ohne dass dies die Art und Weise berührt, wie natürliche oder juristische Personen im Einklang mit dem nationalen Recht mit ihren nationalen Behörden kommunizieren**. Ungeachtet dessen sollten die betreffenden Personen weiterhin zwischen der elektronischen Kommunikation gemäß dieser Verordnung und anderen Kommunikationsmitteln wählen können, um sicherzustellen, dass sich durch den Zugang zur Justiz über digitale Mittel die digitale Kluft nicht weiter vergrößert. Dies ist besonders wichtig, [...] **wenn es um Menschen in besonderen Umständen [...] geht, wie diejenigen**, die möglicherweise nicht über die erforderlichen Mittel oder digitalen Kompetenzen für den Zugang zu digitalen Diensten verfügen, **und Menschen mit Behinderungen, da die Mitgliedstaaten und die Union sich dazu verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen**.
- (20) Damit die elektronische grenzüberschreitende Kommunikation und die Übermittlung von Schriftstücken über das dezentrale IT-System, **auch über den** europäischen elektronischen Zugangspunkt, [...] häufiger genutzt werden, sollte diesen Schriftstücken die Rechtswirkung und die Zulässigkeit in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Jedoch sollte dieser Grundsatz die Beurteilung der Rechtswirkung solcher Schriftstücke oder ihrer Zulässigkeit als Beweismittel nach nationalem Recht nicht berühren. [...]

(21) Um mündliche Anhörungen in Verfahren in Zivil-, Handels- und Strafsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen zu erleichtern, sollte in dieser Verordnung der optionale Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien – **vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Technologie** – für die Teilnahme der Parteien an solchen Anhörungen vorgesehen sein. **Diese Verordnung schließt nicht aus, dass auch Personen, die eine Partei unterstützen, und Staatsanwälte in Zivil- und Handelssachen im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie an der Anhörung teilnehmen können.** Das Verfahren für die [...] **Einleitung** und Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie sollte sich nach dem Recht des Mitgliedstaats richten, in dem die Videokonferenz durchgeführt [...] **werden sollte. In Strafsachen sollte der Mitgliedstaat, der die Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie durchführt, als der Mitgliedstaat verstanden werden, der die Videokonferenz beantragt.** Die Durchführung einer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie sollte nicht allein aufgrund des Fehlens nationaler Vorschriften über den Einsatz von Fernkommunikationstechnologien verweigert werden. In diesen Fällen sollten die nach nationalem Recht verfügbaren und am besten geeigneten Vorschriften, zum Beispiel zur Beweisaufnahme, sinngemäß angewendet werden. **Ist die Aufzeichnung von Anhörungen nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Anhörung in Zivil- oder Handelssachen durchführt, vorgesehen, so sollten die Parteien über diesen Umstand und – soweit dies vorgesehen ist – über ihre Möglichkeit, die Aufzeichnung abzulehnen, unterrichtet werden.**

(21-a) **Ist ein Kind, insbesondere als Partei, an einer Anhörung in Zivil- oder Handelssachen nach nationalem Recht beteiligt, so könnte es gemäß dieser Verordnung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie an der Anhörung teilnehmen, wobei seine Verfahrensrechte zu berücksichtigen sind. Wenn das Kind jedoch an dem Verfahren zum Zwecke der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen teilnimmt, beispielsweise wenn das Kind als Zeuge vernommen werden soll, könnte das Kind gemäß der Verordnung (EU) 2020/1783 auch per Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie vernommen werden.**

- (21a) Beantragt die zuständige Behörde die Teilnahme einer Person zum Zwecke der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, so sollte die Teilnahme dieser Person an der Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie von der Verordnung (EU) 2020/1783 geregelt werden.**
- (21aa) Diese Verordnung sollte nicht für den Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Zivil- und Handelssachen gelten, wenn ein solcher Einsatz bereits in bestimmten in Anhang I aufgeführten Rechtsakten geregelt ist.**
- (21ab) Die Vorschriften dieser Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien für Anhörungen in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sollten nicht für Anhörungen mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zum Zwecke der Beweisaufnahme oder der Durchführung einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen oder Beschuldigten führen könnte, gelten. Diese Verordnung sollte die Richtlinie 2014/41/EU, das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates unberührt lassen.**

- (21b) Um das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte zu wahren, sollten die verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Personen ihre Zustimmung zum Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie bei einer Anhörung in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erteilen. Wird eine verdächtige, beschuldigte oder verurteilte Person aufgefordert, ihre Zustimmung zum Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zu erteilen, so sollte diese Verordnung unter Berücksichtigung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der Richtlinie 2013/48/EU²¹ gelten. Die zuständige Behörde könnte nur unter außergewöhnlichen Umständen vom Erfordernis der Zustimmung der verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person abweichen, wenn dies durch die in dieser Verordnung genannten zwingenden Gründe hinreichend gerechtfertigt ist.**
- (21c) Werden die Rechte einer verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person im Rahmen einer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie verletzt, so sollte der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²² gewährleistet sein. Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen sollte auch für andere betroffene Personen als verdächtige, beschuldigte oder verurteilte Personen im Rahmen ihrer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet sein.**

²¹ **Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).**

²² **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389).**

- (22) [...]
- (23) In der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Vertrauensdienste (elektronische Signaturen, elektronische Siegel, Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Website-Authentifizierung) gesetzt, denen über Grenzen hinweg der gleiche rechtliche Status zuerkannt wird wie ihren physischen Pendanten. In der vorliegenden Verordnung sollten daher die eIDAS-Vertrauensdienste für die Zwecke der digitalen Kommunikation übernommen werden.
- (23a) **Erfordert ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation gemäß dieser Verordnung übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine Signatur, so sollte ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von den zuständigen Behörden und eine qualifizierte elektronische Signatur oder elektronische Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen verwendet werden. Diese Verordnung sollte jedoch nicht die formalen Anforderungen berühren, die für Dokumente gelten, die zur Begründung eines Antrags vorgelegt werden; dabei kann es sich um digitale Originale oder beglaubigte Kopien handeln. Zudem sollte sie nationales Recht über die Umwandlung von Schriftstücken unberührt lassen.**
- (24) Um die Zahlung von Gebühren in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen im Anwendungsbereich der Unionsrechtsakte zu Zivil- und Handelssachen zu erleichtern, sollte die elektronische Bezahlung von Gebühren **über innerhalb der Union weitverbreitete Zahlungsmethoden, z. B. Kreditkarten, Debitkarten, digitale Brieftaschen und Banküberweisungen**, in einem Online-Umfeld möglich [...] **und über den europäischen elektronischen Zugangspunkt zugänglich sein.**

²³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

(25) Damit alle Ziele dieser Verordnung erreicht werden und die bestehenden Unionsrechtsakte zu Zivil-, Handels- und Strafsachen an diese Verordnung angeglichen werden können, ist es erforderlich, folgende Rechtsakte zu ändern: Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, **Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁶, Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, Verordnung (EU) 2015/848 und Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸. Mit diesen Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Kommunikation im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen dieser Verordnung erfolgt. Änderungen an Richtlinien und Rahmenbeschlüssen zu Zivil-, Handels- und Strafsachen werden in einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates .../... [Änderungsrichtlinie]²⁹ verfügt.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

²⁶ **Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4).**

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

²⁸ [...]

²⁹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/8/EG des Rates, der Rahmenbeschlüsse [...] 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates sowie der [...] **Richtlinien** 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit.

- (26) Nach den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁰ sollte die Kommission diese Verordnung auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen für jeden der in Anhang I und Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakte eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen dieser Verordnung zu bewerten und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.
- (27) Die von der Kommission als Back-End-System entwickelte Referenzimplementierungssoftware sollte die für die Zwecke der Überwachung erforderlichen Daten durch entsprechende Programmierung erfassen, und diese Daten sollten der Kommission übermittelt werden. Wenn sich die Mitgliedstaaten für die Nutzung eines nationalen IT-Systems anstelle der durch die Kommission entwickelten Referenzimplementierungssoftware entscheiden, so [...] **könnte** ein solches System so ausgerüstet sein, dass es diese Daten durch entsprechende Programmierung erfasst; in diesem Fall sollten die Daten der Kommission übermittelt werden. **Der e-CODEX-Konnektor könnte auch mit einer Funktion ausgestattet werden, die den Abruf relevanter statistischer Daten ermöglicht.**

³⁰ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (28) Können Daten **über die Anzahl der Anhörungen, bei denen Videokonferenzen genutzt wurden**, nicht automatisch erhoben werden, so sollte jeder Mitgliedstaat mindestens ein Gericht oder eine zuständige Behörde für eine Stichprobe an Daten für das Monitoring benennen, um den **zusätzlichen** Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung [...] **zu begrenzen**. Das auf diese Weise benannte Gericht bzw. die zuständige Behörde sollte mit der Erhebung [...] **solcher Daten** aus eigenen [...] **Anhörungen** und der Bereitstellung dieser Daten an die Kommission beauftragt werden. Diese Daten sollten dazu dienen, den Umfang der Daten eines bestimmten Mitgliedstaats einzuschätzen, die für die Bewertung dieser Verordnung erforderlich sind. Das benannte Gericht bzw. die [...] **benannte** Behörde sollte für [...] **die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenz im Einklang mit dieser Verordnung zuständig sein**. In Bereichen, in denen andere Behörden als Gerichte oder Staatsanwaltschaften als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung angesehen werden, z. B. Notare, sollte die Stichprobe für das Monitoring auch für ihre Umsetzung der Richtlinie repräsentativ sein.

- (29) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³¹ und im Unionsrecht – z. B. in den Richtlinien über Verfahrensrechte³² – verankerten Verfahrensrechte unberührt lassen. Das gilt insbesondere für das Recht auf einen Dolmetscher, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Prozesskostenhilfe und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung.

³¹ [...]

³² Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1), Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1), Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1), Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1), Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- (30) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des dezentralen IT-Systems gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [...], die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ **und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁴. Zur Klarstellung der Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über das dezentrale IT-System gesendet oder empfangen werden, sollte in dieser Verordnung der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten benannt werden. Zu diesem Zweck sollte davon ausgegangen werden, dass jeder Sender bzw. Empfänger den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten einzeln festgelegt hat.
- (31) Um in Bezug auf die Einrichtung des dezentralen IT-Systems einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ ausgeübt werden. **Die Durchführungsrechtsakte sollten es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre einschlägigen nationalen IT-Systeme mit dem dezentralen IT-System zu verbinden.**

³³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

³⁴ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (32) Da eine einheitliche Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann, z. B. weil die Interoperabilität der IT-Systeme der Mitgliedstaaten und der Agenturen und Organe der Union nicht garantiert werden kann, sondern auf Unionsebene durch koordinierte Maßnahmen der Union besser erreicht werden würden, [...] **könnte** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (33) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (34) [...] Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. [...]
- [...]
- [...]
- (35) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am **25. Januar 2022** eine Stellungnahme abgegeben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen und für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden in Gerichtsverfahren in Zivil- **und** Handelssachen [...] geschaffen.

Darüber hinaus regelt sie Folgendes:

- a) den Einsatz von Videokonferenzen oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie für andere Zwecke als die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783;
 - b) die Anwendung elektronischer Vertrauensdienste;
 - c) die Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke;
 - d) die elektronische Zahlung von Gebühren.
- (2) Diese Verordnung gilt für [...] **die in den Artikeln 3 und 4 beschriebene elektronische Kommunikation in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen sowie für die in den Artikeln 7 und 8 beschriebenen Anhörungen mittels Videokonferenz oder anderen Mitteln der Fernkommunikationstechnologie in Zivil-, Handels- und Strafsachen.**

[...]

[...]

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. **„zuständige Behörden“ in den in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakten definierte und gemäß diesen Rechtsakten bestimmte oder notifizierte Gerichte, Staatsanwaltschaften [...], zentrale Behörden und andere zuständige Behörden sowie Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die sich gemäß den Bestimmungen der in Anhang [...] II aufgeführten Rechtsakte an Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit beteiligen. Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“ auch jedes Gericht oder jede andere Behörde, das bzw. die nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht für die Durchführung von Anhörungen mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in Zivil-, Handels- oder Strafsachen zuständig ist;**
2. *„elektronische Kommunikation“* den digitalen Austausch von Informationen über das Internet oder ein anderes elektronisches Kommunikationsnetz;

[...]

- [...] 3. „*dezentrales IT-System*“ ein Netzwerk von IT-Systemen und interoperablen Zugangspunkten, die unter der jeweiligen Verantwortung und Verwaltung eines jeden Mitgliedstaats oder einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union betrieben werden, das den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglicht;
- [...] 4. „*europäischer elektronischer Zugangspunkt*“ [...] ein **Portal**, das natürlichen und juristischen Personen **oder deren Vertretern** in der gesamten Union zugänglich ist **und mit einem interoperablen Zugangspunkt im Rahmen des dezentralen IT-Systems verbunden ist**;
- [...] 5. „*Gebühren*“ Zahlungen, die von den zuständigen Behörden im Rahmen von Verfahren nach den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten erhoben werden.

KAPITEL II

KOMMUNIKATION ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 3

Mittel der Kommunikation zwischen zuständigen Behörden

- (1) Die [...] Kommunikation zwischen zuständigen Behörden [...] **verschiedener Mitgliedstaaten gemäß den** in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakten [...] **oder zwischen einer zuständigen nationalen Behörde und einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union gemäß den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten**, einschließlich des Austauschs der in diesen Rechtsakten festgelegten Formblätter, erfolgt über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System.

- (2) Ist die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 aufgrund einer Störung des dezentralen IT-Systems, der Beschaffenheit des übermittelten Materials oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so wird die Übermittlung mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt, wobei dem Erfordernis des sicheren und zuverlässigen Informationsaustauschs Rechnung zu tragen ist.
- (3) Ist die Nutzung des dezentralen IT-Systems angesichts der besonderen Umstände der betreffenden Kommunikation nicht geeignet, so können andere Kommunikationsmittel genutzt werden.
- (4) Absatz 3 dieses Artikels gilt nicht für den Austausch von Formblättern, die in den in den Anhängen I und II aufgeführten Instrumenten vorgesehen sind. **In Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten an demselben Ort in einem Mitgliedstaat aufhalten, um die Durchführung von Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit gemäß den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten zu unterstützen, können sie die Formblätter über andere geeignetes Mittel austauschen.**
- (5) **Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, das dezentrale IT-System für die Kommunikation zwischen seinen nationalen Behörden in den Fällen zu nutzen, die in den Anwendungsbereich der in den Anhängen I oder II aufgeführten Rechtsakte fallen.**
- (6) **Die Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union können beschließen, das dezentrale IT-System für die Kommunikation innerhalb der Einrichtung oder sonstigen Stelle in Fällen zu nutzen, die in den Anwendungsbereich der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte fallen.**

KAPITEL III
KOMMUNIKATION ZWISCHEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN
PERSONEN UND ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN ZIVIL- UND
HANDELSACHEN

Artikel 4

[...] Europäischer elektronischer Zugangspunkt

- (1) Auf dem Europäischen Justizportal wird ein europäischer elektronischer Zugangspunkt eingerichtet [...].

- (2) **Der europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder deren Vertretern und zuständigen Behörden in folgenden Fällen genutzt werden:**
 - a) **Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,**

 - b) **Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004;**

 - c) **Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Versagung der Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009, der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, der Verordnung (EU) 2016/1103, der Verordnung (EU) 2016/1104 und der Verordnung (EU) 2019/1111;**

 - d) **Verfahren im Zusammenhang mit der Ausstellung, der Berichtigung und dem Widerruf**
 - **von Auszügen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009,**

 - **des Europäischen Nachlasszeugnisses und von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012,**

 - **von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 1215/2012,**

- von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 606/2013,
 - von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1103,
 - von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1104,
 - von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1111,
- e) **Anmeldung einer Forderung durch einen ausländischen Gläubiger in einem Insolvenzverfahren gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2015/848,**
- f) **Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder deren Vertretern mit den Zentralen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und der Verordnung (EU) 2019/1111 oder mit den zuständigen Behörden gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2003/8/EG.**

(2) [...]

(3) Der europäische elektronische Zugangspunkt ermöglicht natürlichen und juristischen Personen [...] **oder deren Vertretern, in den in Absatz 2 genannten Fällen Verfahren einzuleiten oder in Verfahren einzutreten, verfahrensrelevante Informationen oder Dokumente zu senden, [...] zu empfangen und zu speichern** und mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren **oder gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zugestellt zu bekommen.**

Unbeschadet des Artikels 9 dieser Verordnung erfolgt die Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

(4) **Die zuständigen Behörden akzeptieren die über den europäischen elektronischen Zugangspunkt übermittelte elektronische Kommunikation in den in Absatz 2 genannten Fällen.**

- (5) Die zuständigen Behörden kommunizieren mit natürlichen und juristischen Personen oder deren Vertretern in den in Absatz 2 genannten Fällen über den europäischen elektronischen Zugangspunkt oder können ihnen Schriftstücke darüber zustellen, wenn diese natürliche oder juristische Person oder deren Vertreter der Nutzung dieses Kommunikationsmittels bzw. dieser Art der Zustellung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils speziell für das Verfahren, in dem sie erteilt wird, und sie muss gesondert für den Zweck der Kommunikation und den Zweck der Zustellung von Schriftstücken erteilt werden.
- (6) Die Kommission ist für die technische Verwaltung, Entwicklung, Wartung, Sicherheit, Zugänglichkeit und Unterstützung des europäischen elektronischen Zugangspunkts zuständig.

Artikel 5

[...]

[...]

[...]

Artikel 6

[...]

[...]

KAPITEL IV
ANHÖRUNG MITTELS VIDEOKONFERENZ ODER EINER ANDEREN
FERNKOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE

Artikel 7

[...] Teilnahme an einer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in Zivil- und Handelssachen

- (1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen über den Einsatz von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Verfahren [...] **nach den Verordnungen (EU) 2020/1783, (EG) Nr. 861/2007 und (EU) Nr. 655/2014 können zuständige Behörden in Verfahren in Zivil- und Handelssachen die [...] Teilnahme der Parteien und von deren gesetzlichen Vertretern an einer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie [...] gestatten, wenn sich eine der Parteien in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.**

[...]

[...]

- (2) **Das Verfahren für die Abhaltung einer Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie sollte sich nach dem Recht des Mitgliedstaats richten, in dem die Videokonferenz durchgeführt wird.**

[...]

Artikel 8

Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in [...]

Strafsachen

- (1) Beantragt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Anhörung einer verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person, **die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält**, in einem Verfahren [...] gemäß
- **dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates, insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a,**

- dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates, insbesondere Artikel 6 Absatz 3,
- dem Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates, insbesondere Artikel 17 Absatz 4,
- dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates, insbesondere Artikel 19 Absatz 4,
- der Richtlinie 2011/99/EG, insbesondere Artikel 6 Absatz 4,
- der Verordnung (EU) 2018/1805, insbesondere Artikel 33 Absatz 1,

so gestattet die zuständige Behörde **des anderen Mitgliedstaats** deren Teilnahme an der Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie, sofern

- a) diese Technologie verfügbar ist,
 - b) die besonderen Umstände des Falles den Einsatz dieser Technologie rechtfertigen **und**
 - c) die verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Personen dem Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zugestimmt haben.
- [...] Unbeschadet des Grundsatzes eines fairen Verfahrens kann auf die Zustimmung dieser Personen verzichtet werden, wenn die persönliche Teilnahme an einer Anhörung möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellt.**

- (1a) **Beantragt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in Verfahren nach der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates die Anhörung einer betroffenen Person im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der genannten Verordnung und handelt es sich dabei nicht um eine verdächtige, beschuldigte oder verurteilte Person, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, so kann diese Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie durchgeführt werden, sofern die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**
- (2) [...] **Dieser Artikel lässt [...] die anderen Rechtsakte der Union, nach denen der Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie [...] in Strafsachen gestattet ist, unberührt.**
- (3) Vorbehaltlich dieser Verordnung unterliegt das Verfahren für die Durchführung einer **Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie** dem nationalen Recht des **ersuchenden** Mitgliedstaats [...]. **Die ersuchende und die ersuchte zuständige Behörde treffen praktische Vereinbarungen.**
- (4) Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Personen und ihrem Rechtsbeistand vor und während der Anhörung mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie wird gewährleistet.
- (5) Vor der Anhörung eines Kindes mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie werden die Träger der elterlichen Verantwortung im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ oder ein anderer geeigneter Erwachsener nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie unverzüglich unterrichtet. Bei der Entscheidung, ob ein Kind mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie gehört werden soll, berücksichtigt die zuständige Behörde das Wohl des Kindes.

³⁶ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

- (6) Ist die Aufzeichnung von Anhörungen nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats für innerstaatliche Fälle vorgesehen, so gelten dieselben Vorschriften auch für Anhörungen mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie in grenzüberschreitenden Fällen. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen **im Einklang mit ihrem nationalen Recht**, um sicherzustellen, dass entsprechende Aufzeichnungen gesichert und nicht öffentlich verbreitet werden.
- (7) [...]

KAPITEL V

VERTRAUENSDIENSTE, RECHTSWIRKUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE UND ELEKTRONISCHE ZAHLUNG VON GEBÜHREN

Artikel 9

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

- (1) Für die elektronische Kommunikation nach dieser Verordnung gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von Vertrauensdiensten.
- (2) Erfordert [...] ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 3 dieser Verordnung übermitteltes Dokument **gemäß den in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakten** ein Siegel oder eine [...] Unterschrift, so [...] **muss das Dokument** ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [...] **enthalten**.

- (3) Erfordert [...] ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation [...] übermitteltes Dokument [...] **in den in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fällen die Unterschrift [...] der Person, die das Dokument übermittelt, so erfüllt diese Person diese Anforderung mit**
- a) **einer elektronischen Identifizierung mit einem Sicherheitsniveau im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder**
 - b) **einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.**

Artikel 10

Rechtswirkung elektronischer Dokumente

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation übermittelten Dokumenten darf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren nach den in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakten nicht allein deshalb die Rechtswirkung und die Zulässigkeit abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Artikel 11

Elektronische Zahlung von Gebühren

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Gebühren vor, auch aus anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat.
- (2) [...] **Sofern die verfügbaren Mittel für die elektronische Zahlung [...] von Gebühren dies erlauben, müssen sie über den europäischen elektronischen Zugangspunkt [...] zugänglich sein.**

KAPITEL VI

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN UND BEWERTUNG

Artikel 12

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems, durch die sie Folgendes festlegt:
- a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;
 - b) die technischen Spezifikationen für Kommunikationsprotokolle;
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und eines hohen Cybersicherheitsniveaus bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;
 - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;
 - e) **digitale Verfahrensstandards im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2022/850;**
 - f) **einen Durchführungszeitplan, in dem unter anderem die Daten der Verfügbarkeit der in Artikel 13 genannten Referenzimplementierungssoftware, ihre Einrichtung durch die zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Abschluss der Anpassungen an nationale IT-Systeme, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis e sicherzustellen, festgelegt sind, und**

- g) die technischen Spezifikationen für den europäischen elektronischen Zugangspunkt, einschließlich der Mittel für die elektronische Identifizierung des Nutzers auf dem Sicherheitsniveau im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Frist für die Speicherung von Informationen und Dokumenten.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems für die in Anhang I Nummern 3 und 4 aufgeführten Rechtsakte und die in Anhang II Nummern 2, [...] 10 **und 11** aufgeführten Rechtsakte werden bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.
- (4) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems für die in Anhang I Nummern 1, **7a**, 8 und 9 aufgeführten Rechtsakte und die in Anhang II [...] **Nummern [...] 6 und 9a** aufgeführten Rechtsakt werden bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.
- (5) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems für die in Anhang I Nummern 6, 10 und 11 aufgeführten Rechtsakte und die in Anhang II Nummern 3, 4, 5 und 9 aufgeführten Rechtsakte werden bis zum [5 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.
- (6) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems für die in Anhang I Nummern 2, 5, 7 und 12 aufgeführten Rechtsakte und die in Anhang II Nummern [...] 7 und 8 aufgeführten Rechtsakte werden bis zum [6 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.
- (7) Der Zeitplan für den Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Artikel und für den Übergangszeitraum gemäß Artikel 24 ist in Anhang III festgelegt.**

Artikel 13

Referenzimplementierungssoftware

- (1) Die Kommission ist verantwortlich für die Schaffung, Wartung und Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können. Die Schaffung, Wartung und Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (2) Die Kommission übernimmt die unentgeltliche Bereitstellung, Wartung und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware.
- (3) **Die Referenzimplementierungssoftware bietet eine gemeinsame Schnittstelle für die Kommunikation mit anderen nationalen IT-Systemen.**

Artikel 14

Kosten des dezentralen IT-Systems, des europäischen elektronischen Zugangspunkts und der nationalen IT-[...]Systeme

- (1) Jeder Mitgliedstaat **und jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates betreibt**, trägt die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung der Zugangspunkte des **unter seiner bzw. ihrer Verantwortung stehenden** dezentralen IT-Systems [...].
- (2) Jeder Mitgliedstaat **und jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates betreibt**, trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner **bzw. ihrer einschlägigen** nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Wartung dieser Systeme.

- (3) Den Mitgliedstaaten steht es frei, im Rahmen der einschlägigen Finanzprogramme der Union Finanzhilfen zur Unterstützung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu beantragen.
- (4) Die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union tragen die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung der Komponenten des unter ihrer Verantwortung stehenden dezentralen IT-Systems.
- (5) Die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union tragen die Kosten für die Einrichtung und Anpassung ihrer Fallbearbeitungssysteme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Wartung dieser Systeme.
- (6) Die Kommission trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem europäischen elektronischen Zugangspunkt.

Artikel 15

Datenschutz

- (1) Die zuständige Behörde gilt im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über das dezentrale IT-System übermittelt oder empfangen werden, als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 oder der Richtlinie (EU) 2016/680.
- (2) Die Kommission gilt im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den europäischen elektronischen Zugangspunkt als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (3) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Informationen, die im Rahmen grenzüberschreitender Gerichtsverfahren an eine andere zuständige Behörde übermittelt werden und die [...] **nach dem Recht des** Mitgliedstaats, aus dem sie übermittelt werden, als vertraulich gelten, [...] **den Vertraulichkeitsvorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts des Mitgliedstaats**, an den die Informationen übermittelt werden, [...] **unterliegen.**

Artikel 16
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³⁷.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17
Monitoring und Bewertung

- (1) **Sechs Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 12 Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakts und danach** alle fünf Jahre [...] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt.
- (2) [...] **Sofern kein gleichwertiges Notifizierungsverfahren im Rahmen anderer Rechtsakte der Union Anwendung findet**, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich **die folgenden** Informationen, die für die Bewertung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind [...] :

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- a) **vier Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Durchführungsrechtsakte die angefallenen Kosten [...] für die Einrichtung oder Anpassung ihrer einschlägigen nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten;**
- b) **fünf Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 12 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts die Dauer des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vom Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde bis zum Tag der Entscheidung gemäß den in Anhang I Nummern 3, 4 und 8 aufgeführten Rechtsakten, soweit verfügbar;**
- c) **fünf Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Durchführungsrechtsakte die Zeitspanne für die Übermittlung von Informationen bezüglich der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils oder einer gerichtlichen Entscheidung oder, falls nicht anwendbar, für die Übermittlung der Ergebnisse der Vollstreckung eines Urteils oder einer solchen gerichtlichen Entscheidung gemäß den in Anhang II Nummern 2 bis 8 und 9a bis 11 aufgeführten Rechtsakten, gruppiert nach dem entsprechenden Rechtsakt, soweit verfügbar;**

[...]

- [...] d) **fünf Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Durchführungsrechtsakte die Anzahl [...] der im Einklang mit Artikel 3 Absatz [...] 1 [...] über das dezentrale IT-System [...] übermittelten Anträge, soweit verfügbar.**

[...]

- (3) **Zum Zwecke der Bildung einer Stichprobe benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Daten über die Anzahl der von diesen Behörden durchgeführten Anhörungen erfasst, bei denen gemäß den Artikeln 7 und 8 Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationstechnologien eingesetzt wurden; diese Daten werden der Kommission ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung mitgeteilt.**
- (4) Die Referenzimplementierungssoftware und – soweit es dafür ausgerüstet ist – das nationale Back-End-System erfassen die in Absatz [...] 2 [...] **Buchstaben [...] b, c und d** genannten Daten durch entsprechende Programmierung und übermitteln sie jährlich der Kommission.

Artikel 18

Der Kommission mitzuteilende Informationen

([...] 1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [*sechs Monate nach Inkrafttreten*] die folgenden Informationen mit, damit diese über das Europäische Justizportal zugänglich gemacht werden können:

[...]

[...] a) eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die Videokonferenzen **gemäß den Artikeln 7 und 8** betreffen;

[...] b) Informationen über [...] Gebühren, **die in Verfahren nach den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten zu entrichten sind;**

[...] c) Einzelheiten zu den elektronischen Zahlungsmethoden für in grenzüberschreitenden Fällen zu entrichtende Gebühren.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Änderungen in Bezug auf diese Informationen mit.

([...] 2) Sind Mitgliedstaaten in der Lage, **Artikel 7 oder 8 anzuwenden** oder den Betrieb des dezentralen IT-Systems früher als in dieser Verordnung vorgeschrieben aufzunehmen, so können sie dies der Kommission mitteilen. Die Kommission stellt diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung, insbesondere im Europäischen Justizportal.

KAPITEL VII

ÄNDERUNG VON RECHTSAKTEN IM BEREICH DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006³⁸

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag ist [...] durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{39*}, **in Papierform** oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, einzureichen.“

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

³⁹ *Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

2. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag ist vom Antragsteller oder gegebenenfalls von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Wird der Antrag gemäß Absatz 5 auf elektronischem Weg eingereicht, so [...] **wird die Verpflichtung, den Antrag zur unterzeichnen**, nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{40*} [...] **erfüllt**. Die elektronische Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat anerkannt, ohne dass weitere Bedingungen festgelegt werden können.“

3. **In Artikel 13 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:**

„(2) **Der Europäische Zahlungsbefehl kann dem Antragsgegner gemäß den Artikeln 19 und 19a der Verordnung (EU) 2020/1784 durch elektronische Mittel zugestellt werden.**“

[...] 4. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einspruch ist [...] durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{41*}, **in Papierform** oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, einzulegen.“

⁴⁰ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁴¹ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Einspruch ist vom Antragsgegner oder gegebenenfalls von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Wird der Antrag gemäß Absatz 4 dieses Artikels auf elektronischem Weg eingereicht, so [...] **wird die Verpflichtung, den Antrag zur unterzeichnen**, nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{42*} [...] **erfüllt**. Die elektronische Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat anerkannt, ohne dass weitere Bedingungen festgelegt werden können.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007⁴³

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kläger leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein, indem er das in Anhang I dieser Verordnung vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht, diesem auf dem Postweg übersendet, durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] **4** der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{44*} oder auf anderem Wege übermittelt, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten; gegebenenfalls können ihm als Beweismittel geeignete Unterlagen beigelegt werden.“

⁴² * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

⁴⁴ *Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) durch Postdienste,“

3. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) durch elektronische Übermittlungsdienste nach den Artikeln 19 und 19a der Verordnung (EU) 2020/1784 oder“

4. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) über den gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU).../... [diese Verordnung] eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt, sofern der Empfänger der Verwendung dieser Mittel für die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des betreffenden Verfahrens vorher ausdrücklich zugestimmt hat.“

5. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gesamte nicht in Absatz 1 genannte Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen erfolgt durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung, wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig sind, sofern die betreffende Partei oder Person dieser Form der Übermittlung zuvor zugestimmt hat oder sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem betreffende Partei oder Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, eine solche Form der Übermittlung zu akzeptieren, oder durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung].“

[...] 6. Artikel 15a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{45*} mittels Fernzahlungsmöglichkeiten elektronisch begleichen können, mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat.“

Artikel 21

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014⁴⁶

Die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag und die Unterlagen können auf jedem Weg übermittelt werden, der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist, einschließlich elektronischer Kommunikationswege, oder durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{47*}.“

⁴⁵ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

⁴⁷ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L ...).

2. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Gläubiger nach dem im nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Verfahren für gleichwertige nationale Beschlüsse oder durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{48*} mitgeteilt.“

3. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Übermittlung von Schriftstücken

- (1) Ist in dieser Verordnung eine Übermittlung von Schriftstücken gemäß diesem Artikel vorgesehen, so erfolgt diese Übermittlung in Bezug auf die Kommunikation zwischen Behörden gemäß der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{49*} oder, sofern die Kommunikation von Gläubigern ausgeht, mit jeglichen geeigneten Mitteln, sofern der Inhalt des empfangenen Schriftstücks mit dem des übermittelten Schriftstücks inhaltlich genau übereinstimmt und sämtliche enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.
- (2) Das Gericht oder die Behörde, bei dem bzw. der Schriftstücke gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingegangen sind, übersendet bis zum Ende des dem Tag des Eingangs folgenden Arbeitstags
 - a) der Behörde, die die Schriftstücke übermittelt hat, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU).../... [*diese Verordnung*]^{50*} eine Empfangsbestätigung oder

⁴⁸ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁴⁹ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁵⁰ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

- b) dem Gläubiger oder der Bank, der bzw. die die Schriftstücke übermittelt hat, auf dem schnellstmöglichen Wege eine Empfangsbestätigung.

Das Gericht oder die Behörde, bei dem bzw. der nach Absatz 1 dieses Artikels Schriftstücke eingegangen sind, verwendet das Formblatt, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde.“

4. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 33, 34 oder 35 erfolgt unter Verwendung des Formblatts für den Rechtsbehelf, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde.

Der Antrag kann jederzeit wie folgt übermittelt werden:

- a) auf jedem Weg, der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist, einschließlich elektronischer Kommunikationswege;
- b) durch elektronische Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [*diese Verordnung*]^{51*}.“

⁵¹ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außer wenn der Antrag vom Schuldner gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 35 Absatz 3 eingereicht wurde, wird die Entscheidung über den Antrag erlassen, nachdem beiden Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, auch mit den nach dem nationalen Recht jedes der beteiligten Mitgliedstaaten oder nach der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung]^{52*} zur Verfügung stehenden geeigneten und zulässigen Mitteln der Kommunikationstechnologie.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung [...] 2015/848⁵³

Die Verordnung (EU) 2015/848 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 42 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung: „Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung]^{54*}.“

⁵² * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁵³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

⁵⁴ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

2. Artikel 53 erhält folgende Fassung:

„Artikel 53

Recht auf Anmeldung von Forderungen

Jeder ausländische Gläubiger kann sich zur Anmeldung seiner Forderungen in dem Insolvenzverfahren aller Kommunikationsmittel, die nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung zulässig sind, oder elektronischer Kommunikationsmittel nach Artikel [...] 4 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung]⁵⁵ bedienen.

Allein für die Anmeldung einer Forderung ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand nicht zwingend.“

3. Artikel 57 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU).../... [diese Verordnung]^{56*}.“

Artikel 22a

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004⁵⁷

Die Verordnung (EG) 805/2004 wird wie folgt geändert:

In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) durch elektronische Zustellung nach den Artikeln 19 und 19a der Verordnung (EU) 2020/1784.“

⁵⁵ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁵⁶ * Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁵⁷ **Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).**

Artikel 22b
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013⁵⁸

Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, so erfolgt die Zustellung der Bescheinigung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, so erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg oder durch elektronische Mittel nach den Artikeln 19 und 19a der Verordnung (EU) 2020/1784. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem Drittstaat, so erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Zustellung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.“

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4).

2. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat, so erfolgt die Mitteilung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchten Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, so erfolgt die Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg oder durch elektronische Zustellung nach den Artikeln 19 und 19a der Verordnung (EU) 2020/1784. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem Drittstaat, so erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Mitteilung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.“

Artikel 22c

Änderung der Verordnung (EU) 2020/1784⁵⁹

Die Verordnung (EU) 2020/1784 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung nach Artikel 17 durch diplomatische Vertreter oder konsularische Bedienstete und nach den Artikeln 18, 19, 19a oder 20 durch eine Behörde oder Person, so setzen diese Vertreter oder Bediensteten beziehungsweise die Behörde oder Person den Empfänger davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und dass diesen Vertretern oder Bediensteten beziehungsweise dieser Behörde oder Person eine entweder unter Verwendung des Formblatts L in Anhang I oder freihändig erstellte schriftliche Verweigerungserklärung zu übermitteln ist.“

⁵⁹ **Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).**

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieser Artikel gilt auch für die anderen Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Abschnitt 2, mit Ausnahme des Artikels 19a.“

3. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 19a

Elektronische Zustellung über den europäischen elektronischen Zugangspunkt

(1) Die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke kann direkt an eine Person, die eine bekannte Zustelladresse in einem anderen Mitgliedstaat hat, über den gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung] eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt erfolgen, sofern der Empfänger der Verwendung dieses elektronischen Mittels für die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des betreffenden Verfahrens vorher ausdrücklich zugestimmt hat.“

(2) Der Empfänger bestätigt den Eingang der Schriftstücke mit einer Empfangsbestätigung, einschließlich des Empfangsdatums. Als Datum der Zustellung der Schriftstücke gilt das auf der Empfangsbestätigung angegebene Datum. Gleiches gilt für die Zustellung verweigerter Schriftstücke, die gemäß Artikel 12 Absatz 5 geheilt wird.“

4. In Artikel 37 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 19a gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung] genannten Durchführungsrechtsakte folgt.“

KAPITEL VIII

ÄNDERUNGEN VON RECHTSAKTEN IM BEREICH DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel 23

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1805⁶⁰

Die Verordnung (EU) 2018/1805 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Sicherstellungsentscheidung wird durch eine Sicherstellungsbescheinigung übermittelt. Die Entscheidungsbehörde übermittelt die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Sicherstellungsbescheinigung direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten zentralen Stelle [...].“

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, wobei sie auch die sichergestellten Vermögensgegenstände beschreibt und, soweit verfügbar, eine Schätzung ihres Werts übermittelt. Diese Berichterstattung erfolgt [...] unverzüglich, sobald die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unterrichtet wurde.“

⁶⁰ Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1).

3. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschluss, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und der Entscheidungsbehörde umgehend [...] ⁶¹ mitgeteilt.“

4. Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde informiert die Entscheidungsbehörde [...] ⁶² unverzüglich über den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.“

5. Artikel 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde [...] ⁶³ umgehend über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.“

⁶¹ [...]
⁶² [...]
⁶³ [...]

„(3) Sobald die Aussetzungsgründe entfallen, trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend die zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung notwendigen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde [...]“⁶⁴ mit.“

6. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein begründetes Ersuchen an die Entscheidungsbehörde richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zu befristen. Ein solches Ersuchen wird zusammen mit einschlägigen Begleitinformationen **direkt der Entscheidungsbehörde** [...]“⁶⁵ übermittelt. Bei der Prüfung eines solchen Ersuchens trägt die Entscheidungsbehörde allen Interessen, auch denen der Vollstreckungsbehörde, Rechnung. Die Entscheidungsbehörde antwortet so bald wie möglich auf das Ersuchen. Ist die Entscheidungsbehörde mit der Befristung nicht einverstanden, so teilt sie der Vollstreckungsbehörde die Gründe dafür mit. In einem solchen Fall ist der Vermögensgegenstand so lange sicherzustellen, wie dies in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen ist. Antwortet die Entscheidungsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Ersuchens, so ist die Vollstreckungsbehörde nicht länger zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung verpflichtet.“

⁶⁴ [...]

⁶⁵ [...]

7. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einziehungsentscheidungen werden durch eine Einziehungsbescheinigung übermittelt. Die Entscheidungsbehörde übermittelt [...]⁶⁶ die Einziehungsbescheinigung nach Artikel 17 der vorliegenden Verordnung direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten zentralen Stelle.“

8. In Artikel 16 Absatz 3 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde [...]⁶⁷ umgehend, wenn (...)“

9. Artikel 18 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sobald die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde [...]⁶⁸ über die Ergebnisse der Vollstreckung.“

⁶⁶ [...]
⁶⁷ [...]
⁶⁸ [...]

10. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschluss, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und der Entscheidungsbehörde [...] ⁶⁹ umgehend mitgeteilt.“

11. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde [...] ⁷⁰ ihren Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich mit.“

12. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde [...] ⁷¹ unverzüglich über die Aussetzung der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.“

⁶⁹ [...]
⁷⁰ [...]
⁷¹ [...]

13. Artikel 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sobald die Aussetzungsgründe entfallen, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erforderlichen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde [...]“⁷² mit.“

13a. In Artikel 25

a) erhält der Titel folgende Fassung:

„*Kommunikationsmittel*“

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) **Die amtliche Kommunikation gemäß dieser Verordnung zwischen der Entscheidungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde, insbesondere in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 3, erfolgt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung]**^{73*}.

Hat ein Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale Behörden benannt, so erfolgt die offizielle Kommunikation mit der/den zentrale(n) Behörde(n) eines anderen Mitgliedstaats ebenfalls gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung].

⁷²

⁷³ * **Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).**

Bei Bedarf können die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde unverzüglich über jegliche geeigneten Kommunikationsmittel miteinander Rücksprache halten, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Sieht diese Verordnung vor, dass die Kommunikation zwischen den Behörden in beliebiger Form oder in geeigneter Weise erfolgen kann, so sollten die Behörden nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Kommunikationsform sie verwenden.

14. Artikel 27 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde [...]”⁷⁴ umgehend über die Aufhebung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sowie über jeden Beschluss oder jede Maßnahme, aufgrund der eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung aufgehoben wird.
- (3) Sobald die Vollstreckungsbehörde von der Entscheidungsbehörde nach Absatz 2 dieses Artikels entsprechend unterrichtet wurde, beendet sie die Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, sofern die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Entscheidungsstaat [...]”⁷⁵ unverzüglich eine Bestätigung über die Beendigung.“

⁷⁴ [...]

⁷⁵ [...]

15. Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abstimmung oder zumindest deren Ergebnisse werden [...] ⁷⁶ aufgezeichnet.“

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 *Übergangsbestimmungen*

- (1) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel [...] 4 Absätze 1 und 2 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von [...] **drei** Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 12 Absatz 3 folgt.

Sie nutzen dieses dezentrale IT-System für Verfahren, die ab dem in Unterabsatz 1 genannten Tag eingeleitet werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel [...] 4 Absätze 1 und 2 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von [...] **drei** Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 12 Absatz 4 folgt.

Sie nutzen dieses dezentrale IT-System für Verfahren, die ab dem in Unterabsatz 1 genannten Tag eingeleitet werden.

⁷⁶ [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel [...] 4 Absätze 1 und 2 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von [...] **drei** Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 12 Absatz 5 folgt.

Sie nutzen dieses dezentrale IT-System für Verfahren, die ab dem in Unterabsatz 1 genannten Tag eingeleitet werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel [...] 4 Absätze 1 und 2 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von [...] **drei** Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 12 Absatz 6 folgt.

Sie nutzen dieses dezentrale IT-System für Verfahren, die ab dem in Unterabsatz 1 genannten Tag eingeleitet werden.

Artikel 25

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [erster Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens folgt].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG [...] I

Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen

1. Richtlinie [...] 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.
2. Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.
3. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.
4. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.
5. Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.
6. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.
7. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung).

7a. Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

8. Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

9. Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren.

10. Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.

11. Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

12. Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen.

ANHANG [...] II

Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

1./.../

2. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

3. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union.

4. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

5. Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen.

6. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

7. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen.

8. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft.

9. Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren.

9a. Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung.

10. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

11. Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

ANHANG III

**Zeitplan für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission
– Übergangszeitraum**

**1. Durchführungsrechtsakte: Artikel 12 Absatz 3, zwei Jahre nach Inkrafttreten der
Verordnung**

**Übergangszeitraum: Artikel 24 Absatz 1, drei Jahre nach Erlass des
Durchführungsrechtsakts**

Erfasste Rechtsakte:

- **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens. (Anhang I Nummer 3)**
- **Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. (Anhang I Nummer 4)**
- **Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. (Anhang II Nummer 2)**
- **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. (Anhang II Nummer 10)**
- **Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. (Anhang II Nummer 11)**

2. Durchführungsrechtsakte: Artikel 12 Absatz 4, drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Übergangszeitraum: Artikel 24 Absatz 2, drei Jahre nach Erlass des Durchführungsrechtsakts

Erfasste Rechtsakte:

- **Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen. (Anhang I Nummer 1)**
- **Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. (Anhang I, Nummer 7a).**
- **Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen. (Anhang I Nummer 8)**
- **Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren. (Anhang I Nummer 9)**
- **Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union. (Anhang II Nummer 6)**
- **Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung. (Anhang II Nummer 9a)**

3. Durchführungsrechtsakte: Artikel 12 Absatz 5, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Übergangszeitraum: Artikel 24 Absatz 3, drei Jahre nach Erlass des Durchführungsrechtsakts

Erfasste Rechtsakte:

- **Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. (Anhang I Nummer 6)**
- **Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands. (Anhang I Nummer 10)**
- **Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften. (Anhang I Nummer 11)**
- **Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union. (Anhang II Nummer 3)**
- **Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. (Anhang II Nummer 4)**
- **Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen. (Anhang II Nummer 5)**
- **Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren. (Anhang II Nummer 9)**

4. Durchführungsrechtsakte: Artikel 12 Absatz 6, sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Übergangszeitraum: Artikel 24 Absatz 4, drei Jahre nach Erlass des Durchführungsrechtsakts

Erfasste Rechtsakte:

- **Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. (Anhang I Nummer 2)**
- **Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen. (Anhang I Nummer 5)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung). (Anhang I Nummer 7)**
- **Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen. (Anhang I Nummer 12)**
- **Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen. (Anhang II Nummer 7)**
- **Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft. (Anhang II Nummer 8)**